

1.1 Die Sprache des Gutachtens

1.1.1 Verständlichkeit und Konsumierbarkeit

Gutachten zur Unfallrekonstruktion wenden sich an ein Publikum aus Laien: an die Unfallbeteiligten, an Richter, Rechts- und Staatsanwälte. Eigentlich versteht es daher sich von selbst, dass Sachverständige allgemein verständliche, am besten sogar leicht lesbare Texte abliefern. Tatsächlich aber lassen die meisten Gutachten sehr zu wünschen übrig: Sie sind lausig runtergeschrieben, wimmeln von Fachbegriffen und überkomplizierten Satzkonstruktionen, häufig gar von grammatisch falschem Deutsch. Sie sind schlecht aufgebaut und machen es dem Leser unnötig schwer, wenn nicht gar unmöglich, den Inhalt zu begreifen. Kurz: Die große Mehrheit der Sachverständigen richtet ihre Produkte nicht an ihren Kunden aus, sondern setzt sich in gedankenloser, möglicherweise gar arroganter Weise über deren Bedürfnisse hinweg.

Gewiss, der berufliche Alltag hat seine eigenen Zwänge. Zeit ist knapp, das Geschäft muss laufen. Sachverständige sind keine Schriftsteller und sollen es auch nicht sein. Sie sind Produzenten von Gebrauchstexten, von Texten, die genau das sein sollten: brauchbar – verständlich, lesbar, konsumierbar.

Die Forderung ist klar: Die Sprache dient dem Inhalt. Wer Wichtiges zu sagen hat, sollte es so sagen, dass man ihn versteht.

Ordentlich zu schreiben liegt im Eigeninteresse des Gutachters: Sachverständige, die ihre Ergebnisse gut verkaufen können, werden letztlich erfolgreicher sein. Technische Laien messen den Fachmann als letztes an seiner Kompetenz – die sie im Zweifel gar nicht beurteilen können –, sondern an seiner Überzeugungskraft. Und überzeugen muss der Sachverständige schriftlich: In deutschen Zivilverfahren werden Gutachten in den meisten Fällen ausschließlich schriftlich erstattet, ohne jemals mündlich erläutert zu werden. Damit ist der Eindruck, den das schriftliche Gutachten bei den Prozessbeteiligten hinterlässt, der entscheidende, weil einzige.

Wenn mehrere Gutachter verschiedene Auffassungen zum selben Sachverhalt vertreten, wird sich im Zweifel nicht derjenige durchsetzen, der über die fachlich besseren Argumente verfügt, sondern derjenige, der seine Ansichten dem technischen Laien am überzeugendsten zu präsentieren vermag. Ein Gutachten kann technisch noch so sauber ausgearbeitet sein. Wenn es schlecht geschrieben ist, bleibt die Brillanz der Analyse unentdeckt – ganz so, als ob man einen Ferrari noch mal eben mit Rostschutz lackiert, bevor man ihn zum Verkauf stellt.

Trotz der überragenden Bedeutung der Sprache, verschwendet kaum jemand einen Gedanken an die Schreibe der Gutachten. Das fängt schon bei der Ausbildung der Gutachter an. Zum Thema «Sprachgebrauch» fällt Institutionen und Vereinen bes-

tenfalls «Schulung in Rhetorik» ein. Um gute Schriftsprache kümmert sich kaum jemand. Eine Lücke, die der vorliegende Beitrag helfen möchte zu schließen.

Form und Gestaltung des Gerichtsgutachtens werden durch kein Gesetz geregelt. Die Sachverständigenordnungen der Industrie- und Handelskammern sowie die zugehörigen Ausführungsrichtlinien geben einige Hinweise zur Form der Gutachternotiz. Diese Richtlinien sind jedoch so allgemein gehalten, dass sie dem Gutachter kaum konkrete Anhaltspunkte für die tägliche Arbeit bieten. Einige wenige – ausnahmslos von Juristen geschriebene – Bücher befassen sich aus praktischer Sicht mit der Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen und geben u.a. Hinweise zur Gestaltung des Gutachtens.

Der vorliegende Beitrag unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von den bisherigen Werken:

- Er konzentriert sich auf die Rekonstruktion von Straßenverkehrsunfällen.
- Er ist unter Mitwirkung eines Technikers entstanden.
- Er befasst sich mit Fragen des sprachlichen Stils.
- Er mündet in konkrete Tipps für die gutachterliche Praxis.


Selbstverständlich kann ein solcher Beitrag keine verbindlichen Regeln aufstellen. Er kann jedoch für das Thema Sprache sensibilisieren und dazu anregen, jahrelang gepflegte Gewohnheiten zu überdenken.

1.1.2 Bausteine des Gutachtens

1.1.2.1 Minimalanforderungen

Die formellen Minimalanforderungen an ein Gutachten lauten:

- Aus dem Gutachten muss ersichtlich sein, wer es in Auftrag gegeben hat.
- Das verwendete Material muss aufgezählt werden.
- Am Ende steht eine Zusammenfassung.

Soweit der Konsens der bisherigen Veröffentlichungen zum Thema. Zwischen Punkt Zwei und Drei befindet sich das eigentliche Gutachten. Für das Gutachten selbst gibt es in einzelnen Fachgebieten detaillierte Anforderungsprofile. So hat für die Unfallrekonstruktion das IfS eine Stichwortliste herausgegeben , die den Mindestinhalt eines Gutachtens umreißt.

Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen an den Inhalt eines Gutachtens daraus, dass es «verkehrsfähig» sein muss. Die «Verkehrsfähigkeit» ist nach verbreiteter Auffassung nur dann gegeben, wenn das Gutachten aus sich selbst heraus verständlich ist, also ohne detaillierte Kenntnis des Akteninhalts. Folglich

muss es eine umfassende Darstellung der Sachlage enthalten, insbesondere die folgenden Punkte:

Auftrag und Auftraggeber An den Anfang des Gutachtens gehören die Erwähnung des Auftraggebers und der Umfang des Auftrags an den Sachverständigen. Es macht einen Unterschied, ob das Gericht oder eine der Prozessparteien das Gutachten bezahlt hat. Liegt ein Beweisbeschluss vor und enthält er konkrete Fragestellungen, so sollten diese im Wortlaut wiedergegeben werden, weil jede Umformulierung eine Verfälschung der Frage bedeuten kann. Die im Beweisbeschluss gestellten Fragen ergeben sich im Zivilverfahren aus dem strittigen Teil des Unfallablaufs und sind ohne Kenntnis des wesentlichen Akteninhalts in der Regel unverständlich – die Formulierung ist **kontextgebunden**.

Bevor der Gutachter also die Beweisfragen zitiert, sollte er kurz den wesentlichen Unfallablauf schildern und die Hauptstreitpunkte wiedergeben. Dabei sollte er auch die wesentlichen Unfallfolgen nennen. Damit der Leser sich ein Bild von den Absichten der Prozessbeteiligten machen kann, sollten im Zivilverfahren Kläger und Beklagte benannt werden.

Verwendetes Material Der Leser möchte natürlich wissen, auf welches Material der Gutachter seine Analyse stützt. Deshalb muss das verwendete Material benannt werden. Hier zählt der Gutachter zunächst die fassbaren Dinge auf, also Akten, Schadengutachten zu den beteiligten Fahrzeugen, sichergestellte Fahrzeuge, Asservate. Bei der Bezeichnung von Akten sollte man deren aktuellen Seitenumfang angeben, da der Akte später noch weiteres Material hinzugefügt werden wird. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn während des Verfahrens neues Material vorgelegt wird oder einem Privatgutachter nur Teile des Gesamtmaterials zur Verfügung stehen.

Sollte der Gutachter an dieser Stelle auch den Akteninhalt zitieren? Das geistlose und teilweise wörtliche Nacherzählen des Gelesenen bläht den Umfang des Gutachtens nur sinnlos auf. Eine knappe, strukturierte Zusammenfassung ist indes sinnvoll: Den übrigen Prozessbeteiligten offenbart der Gutachter auf diese Weise, ob er sich eingehend genug mit dem Material befasst hat und wie er das Gelesene interpretiert – schließlich kann seine Wertung von anderen Lesarten abweichen. In jedem Fall sollten nur solche Akteninhalte wiedergegeben werden, auf die später im technischen Teil Bezug genommen wird.

Im Arbeitsablauf des Sachverständigen kann die Wiedergabe des Akteninhalts noch eine weitere Funktion erfüllen: Dadurch zwingt sich der Gutachter selbst, die Akte sorgfältig zu lesen. Die gründliche Lektüre der Akte empfiehlt sich bereits bei deren Eintreffen, damit fehlendes Material besorgt und notwendige Vorarbeit frühzeitig organisiert werden kann. Fasst er den Akteninhalt also bei Akteneingang derart zusammen, erspart sich

der Gutachter möglicherweise die erneute Lektüre der Akte im Zuge der Endbearbeitung.

Oft sind Teile der gutachterlichen Tätigkeit rein schematisierte Tatsachenfeststellungen, wie zum Beispiel die Vermessung der Unfallstelle. Solch reine Faktenermittlung sollte ebenfalls im Vorspann des Gutachtens und nicht in der eigentlichen Analyse platziert werden.

Der technische Teil An dieser Stelle folgt das eigentliche Gutachten, das wir im nächsten Abschnitt eingehend behandeln.

Die Zusammenfassung Dieser letzte Abschnitt des Gutachtens gibt die wesentlichen Ergebnisse noch einmal gebündelt wieder. Eine genaue Begründung ist unnötig – die findet der interessierte Leser im eigentlichen Gutachten. Andererseits muss die Zusammenfassung so umfangreich sein, dass sie flüchtigen Lesern die Essenz des Gutachtens vermittelt: Professionelle Leser, insbesondere Anwälte, lesen die Zusammenfassung stets als erstes. Fällt das Ergebnis eindeutig zugunsten einer Partei aus, so wird sich der Begünstigte die Lektüre der übrigen Teile ersparen.

Wie lang sollte die Zusammenfassung sein? So umfangreich, dass sie dem Leser sämtliche Ergebnisse mitteilt und er sich daher die Lektüre des eigentlichen Gutachtens sparen kann. Sie darf also nicht zu knapp ausfallen. Faustregel aus der Praxis: Die Zusammenfassung sollte etwa 15% des Volumens der technischen Ausführungen (rein deskriptive Teile nicht gerechnet) haben. Somit kann eine Zusammenfassung bei einem umfangreichen Gutachten schon einmal mehrere Seiten lang geraten. Obwohl damit der Gesamtumfang des Gutachtens wächst, werden die Prozessbeteiligten diese Mehrarbeit des Gutachters zu schätzen wissen.

Gelegentlich hört man die Forderung, in der Zusammenfassung solle man ausschließlich und prägnant die Beweisfragen beantworten, der Rest stehe ja schließlich im Gutachten. Wir können dieses Argument nicht nachvollziehen: zum einen weil erfahrungsgemäß das eigentliche Gutachten kaum gelesen wird und deshalb die Zusammenfassung die wesentlichen Botschaften enthalten muss; zum anderen weil der Leser schließlich selbst eine Auswahl treffen und auch die Zusammenfassung nur punktuell lesen kann – der Gutachter muss ihm aber ein Angebot machen, aus dem er auswählen kann.

Abstract Manche Sachverständige platzieren auf dem Einband des Gutachtens eine Kurzzusammenfassung. Ein solcher *abstract*, der in weniger als einer handvoll Sätzen jenen Lesern, die sich eilig informieren wollen, eine kurze Orientierung gibt, ist eine sinnvolle Ergänzung. Die notwendige Komprimierung des Sachverhalts bereitet bei Standardfällen kaum Probleme,

insbesondere dann nicht, wenn der Beweisbeschluss ein, zwei ganz konkrete Fragen an den Sachverständigen formuliert. Bei komplexen Sachverhalten setzt der Sachverständige jedoch allein durch die Auswahl der in den *abstract* übernommenen Informationen zwangsläufig Schwerpunkte.

Sonstige Formalia Ein *Inhaltsverzeichnis* erleichtert das Wiederfinden bestimmter Textpassagen und wird von der Textverarbeitung automatisch erstellt. Damit der Adressat das Gutachten auf Vollständigkeit – oder auch: nachträgliche Erweiterungen durch Dritte – prüfen kann, sollte auch die Seitenzahl angegeben werden, was ebenfalls automatisierbar ist. Existieren Anlagen zum Gutachten, sind sie aus den gleichen Gründen vollständig aufzulisten; auch diese Aufgabe ist über Makros vollständig automatisierbar.

Gelegentlich wird die Ansicht vertreten, auf die letzte Seite eines Gutachtens gehöre die *Unterschrift* des Gutachters, um Erweiterungen durch Dritte zu verhindern. Die meisten Gutachter unterschreiben stattdessen auf dem Einband. Es hat sich eingebürgert, der Unterschrift eine Bestätigungsfloskel («Nach bestem Wissen und Gewissen») voranzusetzen. Dies wird durch keine Vorschrift gefordert, teilweise [Jessenitzer] sogar als aufdringlich empfunden. Schließlich ist Gewissenhaftigkeit selbstverständlich, wenn der Rundstempel das Gutachten zielt.

1.1.3 Das eigentliche Gutachten: der technische Teil

Bei der Konzeption des eigentlichen Kerns des Gutachtens ist der Sachverständige auf sich gestellt. Es gibt es keine Richtlinien. Wie also sollte er den technischen Teil aufbauen? Der aus Gutachtersicht einfachste Aufbau orientiert sich an der logisch zwingenden Folge der Bearbeitungsschritte. So liegt beispielsweise beim klassischen Kreuzungsunfall die Reihenfolge der Bearbeitung – Auslaufanalyse, Kollisionsanalyse, Weg-Zeit-Betrachtung – fest.

Häufig ist aber die Bearbeitungsreihenfolge nicht klar vorgegeben; die Ergebnisse der Bearbeitungsschritte beeinflussen sich wechselseitig, so dass der Sachverständige erst nach mehreren Anläufen zu einem (hoffentlich) schlüssigen Gesamtbild des Unfalls gelangt. Es fällt dann schwer, den Knoten aufzulösen und dem Leser das gestreckte Seil zu präsentieren.

Generell gelten für die Erzählfolge folgende Regeln:

- Kernpunkte vor Nebenfragen
- Gesichertes vor Vagem
- Späteres vor Früherem (Rückwärtsrechnung)
- Beschreibendes vor Schlussfolgerungen
- Technische Tatsachen vor Zeugenaussagen

Um die Erzählfolge nicht durch argumentative Einschübe zu stören, ist es erlaubt, gelegentlich ohne weitere Begründung auf die Ergebnisse nachfolgender Abschnitte zu verweisen.

1.1.3.1 Zielgruppe(n)

Schon vor dem Textentwurf sollte der Gutachter eine klare Vorstellung von der Zielgruppe des Gutachtens haben, denn die Adressaten haben Einfluss auf den Inhalt und die Form der Darstellung. Die entscheidende Frage lautet: Wieviel Vorkenntnisse bringt der Leser mit? Selbstverständlich verfügt der Gutachter über Kenntnisse und fachliche Fähigkeiten, über die die übrigen Prozessbeteiligten nicht verfügen – deshalb wurde er ja hinzugezogen. Seine Fähigkeiten erlauben es ihm, aus den allen Prozessbeteiligten zugänglichen Tatsachen Schlüsse zu ziehen, die für die übrigen Beteiligten nicht offensichtlich sind.

Natürlich ist es nicht immer einfach, Laien komplizierte Sachverhalte zu erklären. Aber die wichtigsten Zusammenhänge verständlich darzulegen, ist kein aussichtsloses Unterfangen. Der Gutachter sollte allerdings nicht versuchen, den übrigen Prozessbeteiligten im Schnellverfahren all die Kenntnisse zu vermitteln, die er ihnen voraus hat. Dieser Ansatz führt nur zur Verwirrung.

Die Aufgabe, einen guten populär-technischen Text zu verfassen, ist schwierig genug, doch stellt sich noch ein weiteres Problem: Das Gutachten muss jederzeit und in allen Teilen durch einen Fachkollegen nachvollziehbar sein. Obwohl diese Überprüfung nur gelegentlich stattfindet, muss der Sachverständige diese zweite potenzielle Adressatengruppe bei der Konzeption des Gutachtens im Hinterkopf haben.

Der Gutachter steht also vor einem schwierigen Spagat: Sein Text soll nicht nur allgemein verständlich sein, sondern auch unangreifbar.

Dennoch sollte er den Großteil des Textes konsequent für die Hauptzielgruppe der technischen Laien abfassen, und zwar sowohl im Textaufbau als auch in der Wortwahl. Die dem Fachkollegen geltenden Erläuterungen sollten räumlich, zumindest optisch abgetrennt werden, am besten indem der Autor für Laien uninteressante fachliche Erläuterungen in einen Textanhang zum Gutachten verbannt. Diese Empfehlung gilt nicht nur für die so beliebten Textbausteine, also fertige Versatzstücke, sondern auch für spezifisch formulierte Textpassagen, die für den Normalleser schlicht unverständlich sind.

Eine alternative Lösung des Zwei-Zielgruppen-Problems besteht darin, dass man den Gesamttext in Abschnitte gliedert, die sich jeweils klar an einen bestimmten Adressatenkreis wenden. Für den Laien ist es hilfreich, wenn der Sachverständige sich

nicht gleich auf die Details der Analyse stürzt, sondern erst einmal sagt, wie er vorzugehen gedenkt. Ansonsten verliert der Leser bei der detaillierten Analyse leicht den Faden. Solch einen vor der eigentlichen technischen Analyse platzierten Abschnitt wird der Fachkollege überspringen. Auf der anderen Seite wird der technische Laie einen mit «Begründung der Eingabeparameter» betitelten Abschnitt frohen Mutes auslassen.

Auch innerhalb des Fließtextes lässt sich zumindest eine optische Trennung vornehmen, indem man Hinweise an den Fachkollegen in Fußnoten verlagert oder in Klammern stellt. Man schreibt also «*Vollbremsung* ($a = 7,0...8,0 \text{ m/s}^2$)» und adressiert mit der «Vollbremsung» die Hauptzielgruppe und mit den Zahlenwerten die Fachkollegen.

1.1.3.2 Die Botschaft des Gutachters

Die Essenz des Gutachtens ist die Botschaft seines Verfassers. Zu welchem Urteil gelangt der Sachverständige? Welche Teile des Unfallhergangs hält er für nachweisbar, welche für ausgeschlossen? Welches sind die Kernargumente und die wesentlichen Indizien? Viele Texte vergraben die *messages* in riesigen Haufen von Wortmüll und unwichtigen Details. Ein Gutachten sollte die Botschaft klar und deutlich überbringen. Nur: Wie macht man das?

Erstes Mittel ist eine wohlüberlegt formulierte Zusammenfassung, dort sind im Idealfall alle zentralen Aussagen versammelt. Im Innenteil des Gutachtens können die Kernpunkte ergänzend am Ende des jeweiligen Abschnitts nochmals zusammengefasst werden. Auf diese Weise erzählt man die wichtigen Punkte dreimal: im Fließtext, am Ende des Abschnittes und in der Zusammenfassung am Schluss des Gutachtens. Der Autor sollte nicht dreimal die gleichen Worte wählen, sondern nach Alternativformulierungen suchen. Dies nicht literarischer Ambitionen wegen, sondern weil unterschiedliche Formulierungen für unterschiedliche Menschen unterschiedlich eingängig sind. Es ist ein wenig so wie im fremdsprachigen Ausland, wo manche Einheimische meinen, man müsse den gleichen Satz nur dreimal wiederholen, damit der Hilfesuchende ihn versteht. Jeder, der einmal mit solchem Wohlwollen gequält wurde, sollte geloben, es seinerseits besser zu machen.

Manche Sachverständige greifen zu drastischen Mitteln, um die *message* zu transportieren: Wichtige Textpassagen oder Zwischenergebnisse werden durch Absatz- und Schriftformat optisch stark hervorgehoben. Doch Vorsicht: Diese Methode ist keine Alternative zur guten, knackigen Formulierung, sondern setzt einen ordentlichen Aufbau voraus – wer einen nichtssagenden Blähsatz fettet, erreicht nicht mehr sondern weniger Klarheit. Wenn überhaupt sollte man diese Brachialmethode der

Botschaftsverkündung sparsam einsetzen. Ansonsten wird der Text vollkommen unübersichtlich.

1.1.3.3 Die Erzählfolge: Induktion schlägt Deduktion

Wie alle Schreibenden erzählt der Sachverständige eine Geschichte. Die Geschichte eines Unfallgutachtens hat zwei Ebenen: zum einen den Unfallhergang, so wie er sich aus seiner sachkundigen Analyse nachvollziehen lässt; zum anderen den Ablauf seiner eigenen Arbeit und seiner Gedankengänge. Die Frage ist: Welche Ebene interessiert den Leser? Keine Frage: Der Leser will wissen, wie der Unfall abgelaufen ist, nicht wie schlau der Gutachter ist. Er will vorrangig die Schlussfolgerungen präsentiert bekommen – die Botschaft –, nachrangig die Begründung. Diese Form der Erzählweise nennt man Induktion.

Die Alternative dazu ist die Deduktion. Sie breitet die einzelnen Gedankenschritte ihrer Reihenfolge nach vor dem Leser aus und präsentiert das logische Endergebnis als krönenden Abschluss. Diese Form der Darstellung ist bei technischen Texten (und Kriminalromanen) die bei weitem gängigste.

Der induktive Ansatz hingegen postuliert am Anfang des Textes eine oder mehrere Thesen, die im weiteren untermauert werden. Es ist die klassische Form des Essays. Die allermeisten populären argumentierenden Texte – Zeitschriftenartikel, Leitartikel, Kommentare, Vorträge – sind so aufgebaut.

Die Deduktion setzt ein großes Leserinteresse voraus, weil der Leser zunächst alle Gedankengänge des Autors nachvollziehen muss, bevor das Ergebnis verraten wird. Mit dem induktiven Ansatz wirbt der Autor hingegen um das Leserinteresse.

Leider sind die meisten Gutachten deduktiv aufgebaut und stehen damit in der Tradition technisch-wissenschaftlicher Texte. Für die deduktive Darstellung sprechen drei Argumente: erstens die Tradition – man macht das eben so; zweitens die Faulheit des Autors, der natürlich viel leichter seine eigenen Gedanken nacherzählen kann als sich mühsam in die Gedanken des Lesers zu versetzen; drittens die Eitelkeit des Autors, der mühsam erarbeitete Ergebnisse nicht gleich verschenken möchte. Mit anderen Worten: Für das deduktive Erzählen spricht gar nichts.

Der Sachverständige sollte das Interesse des Lesers nicht überschätzen, sondern sich bemühen, seine Information interessant zu verkaufen. Deshalb gilt: Induktion schlägt Deduktion!

Praktisch kann dies zum Beispiel so aussehen: Zunächst wird erzählt, **dass** die Beschädigungen der Fahrzeuge auf die illustrierte Anstoßsituation schließen lässt. Danach schiebt der Gutachter die detaillierte Begründung nach, **warum** er gerade zu dieser Schlussfolgerung kommt.